

C401 067

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

GG Art. 34 Fa; BGB § 839 A; BrschwSchiedsmannsO
v. 2. Juli 1896, GuVS 227, idF der VO v. 9. Mai 1936,
GuVS 83

Für Amtspflichtverletzungen eines Beamten haftet gemäß
Art. 34 GG diejenige Körperschaft, die dem Amtsträger
die Aufgaben, bei deren Wahrnehmung die Amtspflichtver-
letzung vorgekommen ist, anvertraut hat. Demzufolge
haftet für Amtspflichtverletzungen eines Schiedsmanns
auch im Bereich der Braunschweigischen Schiedsmanns-
ordnung der Staat und nicht die Gemeinde (vgl. BGHZ 36,
193).

EGH, Urt. v. 12. Februar 1970 - III ZR 231/68 - OLG Braunschweig
LG Braunschweig

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 231/68

URTEIL

Verkündet am

12. Februar 1970

Schorn

Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Stadt Sa[REDACTED], vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rentner Paul M[REDACTED] in Sa[REDACTED]-Bad, V[REDACTED]str. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1970
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer,
Dr. Hußla und Keßler

für R e c h t erkannt:

Auf die Rechtsmittel der beklagten Stadt werden
das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Braunschweig vom 31. Oktober 1968 auf-
gehoben und das Urteil der 1. Zivilkammer des
Landgerichts Braunschweig vom 26. Juni 1968 ab-
geändert.

Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die beklagte Stadt wegen schuld-
hafter Amtspflichtverletzung eines Schiedsmannes auf
Schadensersatz in Anspruch.

Im September 1966 erhob der Kläger gegen eine
Frau Rh[REDACTED] unter Vorlage einer Sühnebescheinigung des



Schiedsmannes Oh [REDACTED] vom 5. September 1966 eine Privatklage. Die Beschuldigte machte demgegenüber geltend, die gegen sie erhobene Beschuldigung sei bereits Gegenstand einer Sühneverhandlung vom 1. August 1966 und eines in dieser Verhandlung geschlossenen Vergleiches gewesen, so daß das Privatklagerecht erloschen sei. Der hierzu vom Amtsgericht gehörte Schiedsmann bestätigte die Darstellung der Beschuldigten. Daraufhin stellte das Amtsgericht durch Beschluß vom 28. Oktober 1966 das Privatklageverfahren ein und legte dem Kläger die Kosten des Verfahrens auf. Die gegen diesen Beschluß vom Kläger erhobene sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Die Sachdarstellung des Schiedsmannes bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht war unrichtig, wie dieser später bei einer erneuten Anhörung zu der vom Kläger gegen ihn erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde zugab. Über den Vorfall, den der Kläger zur Grundlage seiner Privatklage gemacht hatte, war in der Sühneverhandlung vom 1. August 1966 zwar auch gesprochen worden. Jedoch hatte der Schiedsmann dem Kläger anheimgegeben, insoweit einen neuen Sühnetermin zu beantragen. Seine abweichenden Angaben bei der Anhörung vor dem Amtsgericht erklärte der Schiedsmann damit, daß er sein Protokollbuch damals nicht bei sich gehabt habe, daß er über den Gegenstand seiner Befragung auch etwas überrascht gewesen sei und deshalb die Vorgänge nicht so genau habe darstellen können, wie es ihm später bei reiflicher Überlegung möglich gewesen sei.

Gegenvorstellungen, die der Kläger auf Grund der berichtigenden Darstellung des Schiedsmannes gegen die Einstellung des Privatklageverfahrens erhob, blieben erfolglos.

Der Kläger sieht in dem Verhalten des Schiedsmannes, insbesondere darin, daß dieser bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht zunächst eine unrichtige Auskunft gegeben und diese nicht alsbald berichtigt habe, eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung, die dazu geführt habe, daß das Privatklageverfahren auf seine, des Klägers, Kosten eingestellt worden sei. Er verlangt deshalb von der beklagten Stadt aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung des Schiedsmannes Oh [REDACTED] die ihm im Privatklageverfahren entstandenen und auferlegten Kosten ersetzt und hat vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 341,60 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, daß der Schiedsman bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht nicht mehr in Ausübung seines Amtes gehandelt habe und daß für Amtspflichtverletzungen des Schiedsmannes nicht sie, die beklagte Stadt, sondern das Land einzustehen habe.

Land- und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben.

Die beklagte Stadt verfolgt mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision muß schon deswegen Erfolg haben, weil entgegen der Auffassung der Vorinstanzen nicht die beklagte Stadt, sondern das Land Niedersachsen für Amtspflichtverletzungen von Schiedsmännern in Braunschweig einzustehen hat.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt:
Die Haftung für Amtspflichtverletzungen eines Beamten treffe grundsätzlich die Körperschaft, die den Beamten angestellt habe, ohne daß es darauf ankomme, wessen Hoheitsrechte der Beamte bei der beanstandeten Amtshandlung ausgeübt habe. Nur wenn es an einem Dienstverhältnis fehle und lediglich ein Amtsverhältnis vorhanden sei, gelte die sogenannte Funktionstheorie, d.h. es hafte die Körperschaft, die den Betreffenden mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und damit zum Beamten im haftungsrechtlichen Sinne gemacht habe. Zwischen dem Schiedsmann Ohligschläger und der beklagten Stadt habe im Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung ein Anstellungsverhältnis in dem vorgenannten Sinne bestanden. Denn dem Schiedsmann werde gemäß § 3 Abs. 3 der Braunschweigischen Schiedsmanns-Ordnung vom 2. Juli 1896 (GuVS S. 227) in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 1936 (GuVS S. 83) in Verbindung mit § 2 der Bekanntmachung hierzu vom 19. März 1897 (GuVS S. 27) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1936 (GuVS S. 87) von den zuständigen Organen der Gemeinde eine Anstellungs-Urkunde ausgehändigt, durch die er zu

einem gemeindlichen Ehrenbeamten ernannt werde. Unzweifelhaft sei, daß die Bestellung zum Schiedsmann der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts bedürfe, daß er Aufgaben der Rechtspflege wahrnehme und dementsprechend der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten unterliege (§§ 4, 7 der Braunschweigischen Schiedsmanns-Ordnung). Denn wenn, wie hier, ein Anstellungsverhältnis bestehe, dann komme es nicht darauf an, wessen Hoheitsrechte der Beamte ausübe. Die für den Geltungsbereich der Preußischen Schiedsmanns-Ordnung vom Bundesgerichtshof getroffene Entscheidung in BGHZ 36, 193, derzufolge für Amtspflichtverletzungen eines Schiedsmannes nicht die Gemeinde, sondern das Land hafte, beruhe auf anderen rechtlichen Voraussetzungen. Denn nach der Preußischen Schiedsmanns-Ordnung erhalte der Schiedsmann keine Anstellungs-Urkunde, so daß es im Gegensatz zur Braunschweigischen Schiedsmanns-Ordnung an einem Anstellungsverhältnis des Schiedsmannes fehle.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Die Frage, welche Körperschaft für Amtspflichtverletzungen eines Beamten im haftungsrechtlichen Sinne ("jemand" im Sinne des Art. 34 GG) einzustehen hat, ist allgemein weder nach der sogenannten Anstellungstheorie, nach der die Anstellungskörperschaft des schuldig gewordenen Beamten haftet, noch der sogenannten Funktionstheorie, nach der entscheidend ist, wessen Aufgaben der Amtsträger im einzelnen wahrgenommen hat, zu beantworten. Auch das Reichsgericht ist, mögen seine Formulierungen insoweit auch nicht immer eindeutig gewesen sein, nicht schlechthin - wie es zumeist dargestellt wird - bei Beamten im beamtenrechtlichen Sinn der Anstellungstheorie und bei Angestellten

und Amtsträgern, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Körperschaft standen, der Funktions-
theorie gefolgt, wie Schröder in JZ 1955, 129 ff im
einzelnen dargelegt hat. Zwar ist in den früheren Ent-
scheidungen des erkennenden Senats in BGHZ 2, 350/1;
6, 215 u.a. von den genannten Theorien die Rede. Jedoch
hat der Senat seit langem - und insoweit durchaus in
Übereinstimmung mit dem Reichsgericht - die Frage der
für Amtspflichtverletzungen eines Beamten haftpflichtigen
Körperschaft danach beantwortet, wer dem Amtsträger
das Amt, bei dessen Ausübung er fehlsam gehandelt hat,
anvertraut hat, wer mit anderen Worten dem Amtsträger
die Aufgaben, bei deren Wahrnehmung die Amtspflichtver-
letzung vorgekommen ist, übertragen hat (vgl. BGHZ 34,
20 und dazu LM Anm. unter Nr. 1 zu Art. 7 GrundG; 36,
193 und dazu LM Anm. unter Nr. 63 zu Art. 34 GrundG;
BGHZ 39, 358, 362; LM Nr. 2 - unter II 5 - zu § 81 BVG;
LM Nr. 2 zu Art. 97 Bayr. Verf.). Diese Auffassung hat
sich auch der (Referenten-) Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung und Ergänzung schadenersatz-rechtlicher Vor-
schriften (vgl. dazu ZBR 1962, 338 ff) zu eigen gemacht,
indem er für Abs. 1 Satz 1 des § 839 BGB folgende neue
Fassung vorsieht: "Verletzt jemand vorsätzlich oder
fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende
Amtspflicht, so hat die Körperschaft, die das Amt anver-
traut hat, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden
zu ersetzen." Danach trifft in den Fällen, in denen der
schuldige gewordene Amtsträger in einem Beamten- oder
sonstigen Dienstverhältnis steht, die Ersatzpflicht in
aller Regel die Anstellungskörperschaft, weil in der
Mehrzahl aller Fälle diese es ist, die dem Amtsträger
alle von ihm wahrzunehmenden Aufgaben überträgt und an-
vertraut. Dies trifft aber keineswegs in allen Fällen zu,
so nicht im Falle der Abordnung eines Beamten, bei Be-
trauung eines Beamten mit einem Nebenamt durch eine andere
als die Anstellungskörperschaft u.ä..

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Gesagten: Die Schiedsmänner bekleiden ein Ehrenamt und sie werden - soweit nicht ein Schiedsmannsbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist - von der Gemeindevertretung gewählt (§§ 2, 3 der Braunschweigischen Schiedsmanns-Ordnung); die Gemeinde hat auch die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamtes zu tragen (§ 44 Abs. 1). Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen jedoch der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts und sie werden bei dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet (§§ 4, 5). Die Dienstaufsicht über die Schiedsmänner wird von Organen der Justizverwaltung (Landgerichtspräsident und Justizminister) geführt (§ 7). In alledem stimmt die Braunschweigische Schiedsmanns-Ordnung mit der Preußischen Schiedsmanns-Ordnung vom 3. Dezember 1924 - GS S. 751 - völlig überein. Während indes der Schiedsmann im Bereich der Preußischen Schiedsmanns-Ordnung nicht "Beamter" im beamtenrechtlichen Sinne, sondern lediglich "Träger eines öffentlichen Amtes" ist (vgl. Hartung-Jahn, Die Schiedsmanns-Ordnung und das Hessische Schiedsmanns-Gesetz, 3. Aufl., 1965, Anm. 1 zu § 6), wird der Schiedsmann im Geltungsbereich der Braunschweigischen Schiedsmanns-Ordnung seit der Änderung des § 2 der Bekanntmachung über die Ausführung der Schiedsmanns-Ordnung durch die Bekanntmachung vom 29. Mai 1936 durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde zum gemeindlichen Ehrenbeamten ernannt. Er steht mithin zu der Gemeinde in einem (Ehren-) Beamtenverhältnis. Diese Tatsache führt aber nicht, wie das Berufungsgericht meint, dazu, daß für Amtspflichtverletzungen des braunschweigischen Schiedsmannes anders als für solche eines Schiedsmannes im

Geltungsbereich der Preußischen Schiedsmanns-Ordnung die Gemeinde und nicht das Land einzustehen hätte. Entscheidend bleibt folgendes: Der Schiedsmann nimmt ausschließlich Aufgaben der Rechtspflege wahr. Die rechtsprechende Gewalt aber wird gemäß Art. 92 GG von den Gerichten des Bundes und im übrigen durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Die Rechtspflege ist mithin eine ausschließlich staatliche Aufgabe. Das bedeutet zwar nicht, daß der Staat selbst in allen Fällen unmittelbar Träger der gesamten Gerichtsorganisation sein, insbesondere die Personalhoheit selbst ausüben müßte (vgl. dazu BVerfGE 10, 200, 214). Indes ist im Geltungsbereich der Braunschweigischen Schiedsmanns-Ordnung die Strafrechtspflege eine ausschließlich vom Staat wahrzunehmende Aufgabe, an der die Gemeinde in keiner Weise - auch nicht im Rahmen sogenannter staatlicher Auftragsangelegenheiten - teilhat. Dementsprechend ist auch die Berufung des Schiedsmannes in sein Amt nach seiner Wahl durch gemeindliche Organe nicht abgeschlossen. Entscheidend ist die Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts. Dieses ist keineswegs verpflichtet, die von den Gemeindeorganen Gewählten als Schiedsmänner zu bestätigen (vgl. § 4 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 19. März 1897/ 29. Mai 1936). Vielmehr kann und muß die Bestätigungsbehörde nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Wahl prüfen, sondern hat sie auch die Eignung des Gewählten zu überprüfen und bei mangelnder Eignung die Bestätigung zu versagen. Erst mit der Bestätigung durch das - staatliche - Präsidium des Landgerichts wird sonach die Berufung des Schiedsmannes in sein Amt abgeschlossen und wird er zur Ausübung seines Amtes befähigt. Mag auch in Braunschweig

zwischen der Gemeinde und dem Schiedsmann nach seiner Bestätigung ein (Ehren-) Beamtenverhältnis begründet werden, so wird doch der Gewählte infolge seiner Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts mit seiner Aufgabe als Organ der Rechtspflege rein persönlich und nicht als "Organ" der Gemeinde betraut, so daß auch nicht gesagt werden kann, die Aufgaben des Schiedsmannes würden dadurch, daß ein Gemeindeorgan mit ihnen beauftragt werde, zu einer gemeindlichen Aufgabe gemacht und der Schiedsmann werde als der von der Gemeinde Gewählte von dieser mit seinen Aufgaben betraut. Vielmehr sind und bleiben die Aufgaben, die der Schiedsmann - mag er auch zu der Gemeinde in einem (Ehren-) Beamtenverhältnis stehen - als "Organ der Rechtspflege" wahrnimmt, ausschließlich staatliche und mit ihrer Wahrnehmung wird der Schiedsmann allein vom Staat betraut. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Dienstaufsicht über den Schiedsmann ausschließlich in Händen staatlicher Aufsichtsorgane liegt.

Zwischen der Rechtsstellung eines Schiedsmannes im Geltungsbereich der Braunschweigischen Schiedsmanns-Ordnung und der eines Schiedsmannes im Geltungsbereich der Preußischen Schiedsmanns-Ordnung besteht sonach ein solcher Unterschied nicht, der es rechtfertigen könnte, die Frage der Ersatzpflicht bei Amtspflichtverletzungen unterschiedlich zu beantworten. Vielmehr treffen die entscheidenden Erwägungen des Senats in seinem in BGHZ 36, 193 abgedruckten Urteil auch für Amtspflichtverletzungen eines braunschweigischen Schiedsmannes zu, so daß auch dafür der Staat und nicht die Gemeinde einzustehen hat.

Unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des landgerichtlichen Urteils muß der Kläger mit-
hin mit seiner gegen die beklagte Stadt gerichteten
Klage abgewiesen werden, ohne daß noch zu den sonstigen
Tatbestandsvoraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs
und damit noch zu der Rechtsfrage Stellung genommen
werden müßte, deretwegen die Revision zugelassen worden
ist, nämlich zu der Frage, ob ein Beamter durch Erteilung
von Auskünften gegenüber einem Gericht die ihm Dritten
gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzen kann
(vgl. dazu LM Anm. unter Nr. 13/14 zu § 839 G BGB).

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits hat der
Kläger als der im Prozeß Unterlegene gemäß § 91 ZPO zu
tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler